

legislativen Zweckmäßigkeit aus manches gegen die fragliche Bestimmung einzuwenden sein mag, doch nicht zu verkennen, daß derselben keineswegs der Zweck willkürlicher Benachtheiligung der Nichtkantonseinsohner gegenüber den Kantonseinsohnern zu Grunde liegt, sondern daß den letzteren der Schuldabzug offenbar deshalb nachgelassen wird, weil sie nicht nur für ihr Grundeigenthum, sondern auch für ihr übriges Vermögen und ihre Person der kantonalen Besteuerung unterstehen, während die Nichtkantonseinsohner deshalb zur Besteuerung ihres Grundeigenthums nach seinem vollen Schätzungswerte angehalten werden, weil sie lediglich mit Bezug auf ihr Grundeigenthum der kantonalen Besteuerung unterstehen und sich daher bei Gestattung des Schuldenabzuges durch hypothekarische Belastung ihrer Grundstücke der kantonalen Besteuerung gänzlich entziehen könnten, ob schon auch ihren Grundstücken die staatlichen Ausgaben für Polizeizwecke u. dgl. zu gute kommen. Davon endlich, daß, wie Rekurrent behauptet, die angefochtene Bestimmung ein Vorrecht des Ortes statuirt, kann offensichtlich nicht die Rede sein. Denn dieselbe begründet ja keineswegs ein ausnahmsweises Vorrecht einzelner Ortschaften, sondern gilt gleichmäßig im ganzen Kanton.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

23. Urtheil vom 23. April 1881 in Sachen  
Baumann.

A. Das Steuerreglement der Gemeinde La Chaux-de-Fonds vom 20. Juli 1876, mit Sanction des Staatsrathes des Kantons Neuenburg vom 25. August 1876, bestimmt in seinem Art. 1, daß die Gemeindesteuer zu beziehen sei: 1. vom Grundeigenthum im Verhältnisse zum Pachtertrag desselben und 2. vom Vermögen (Mobilien- und Immobilienvermögen). Art. 3 dieses Reglementes sodann bestimmt: L'impôt sur le revenu d'im-

meubles étant indépendant de l'impôt sur la fortune, le propriétaire externe, de même que le propriétaire interne, doit payer l'impôt non seulement sur le revenu de son immeuble, mais aussi sur la fortune qu'il possède sur ce même immeuble. In Anwendung dieser Reglementsbestimmungen war Rekurrent, welcher in Luzern niedergelassen ist und im Gemeindebezirk La Chaux-de-Fonds ein auf 30 000 Fr. gewerthetes, dagegen mit 32 000 Fr. Hypothekarschulden belastetes Grundstück besitzt, bis zum Jahre 1877 von der Gemeinde La Chaux-de-Fonds lediglich mit der Ertragssteuer für den Pachtertrag seines Grundstückes belastet worden. Im Jahre 1877 dagegen wurde von der Gemeinde La Chaux-de-Fonds auch eine Vermögenssteuer von 80 Fr. 50 Cts. für fragliches Grundstück eingefordert. Nachdem indeß Rekurrent sich hiegegen beim Staatsrathe des Kantons Neuenburg beschwert hatte, erklärte letzterer durch Entscheidung vom 22. August 1877 den Rekurs als begründet und strich die Vermögenssteuer, und zwar mit Berufung auf Art. 3 des Gemeindesteuerreglementes und die Thatsache, daß das fragliche Grundstück für eine seinen wahren Werth übersteigende Summe mit Hypotheken belastet und daher mit der Vermögenssteuer nicht zu belegen sei.

B. Im Jahre 1880 nun aber wurde vom Rekurrenten, nachdem er für 1879 bloß mit der Ertragssteuer belegt worden war, durch die Gemeinde Chaux-de-Fonds wiederum eine Vermögenssteuer vom vollen Schätzungswerte seines fraglichen Grundstückes mit 66 Fr. eingefordert. Rekurrent beschwerte sich hiegegen wiederum beim Staatsrathe des Kantons Neuenburg. Durch Entscheid dieser Behörde vom 15. Oktober 1880 wurde indeß diese Beschwerde mit Hinweis auf Art. 4 und 5 des Gesetzes über die direkte Steuer vom 18. Oktober 1878, sowie gestützt darauf, daß, insolange das Gemeindesteuerwesen nicht neu geordnet sei, die Regel aufrecht erhalten werden müsse, daß ein auswärtig wohnender Grundeigenthümer der Besteuerung für den vollen Schätzungswert seines Eigenthums, ohne Abzug der Schulden, unterliege, abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid beschwert sich nun Rekurrent beim Bundesgerichte, indem er ausführt: Das Gesetz vom 18. Okto-

ber 1878, auf welches sich der Staatsrath des Kantons Neuenburg berufe und welches allerdings den Grundsatz aufstelle, daß außerhalb des Kantons wohnende Grundeigenthümer die Steuer vom vollen Schätzungswerthe ihrer Liegenschaften zu entrichten haben, während den Kantoneinwohnern der Abzug der Hypothekarschulden gestattet sei, beziehe sich nur auf die Staats- und keineswegs auf die Gemeindesteuer; dadurch sei also das Gemeindesteuerreglement von La Chaux-de-Fonds, welches auch den auswärts wohnenden Grundeigenthümern den Schuldenabzug gestatte, bezw. die Liegenschaften allgemein nur insoweit besteuere, als sie Aktivvermögen ihres Eigenthümers darstellen, keineswegs modifizirt worden. Nach neuenburgischem Verfassungsrecht sei nun aber der Staatsrath keineswegs berechtigt, auf dem Wege eines Spezialentscheides die für die Staatssteuer geltenden Regeln auch auf die Erhebung der Gemeindesteuer anzuwenden und in dieser Weise das Gemeindesteuerreglement abzuändern. Schon aus diesem Gesichtspunkte erscheine der Rekurs als begründet. Allein es erscheine auch die fragliche Bestimmung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 18. Oktober 1878 überhaupt als verfassungswidrig, da sie, wie des Nähern ausgeführt wird, gegen den in Art. 4 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstoße. Demnach werde beantragt: Es sei der Entscheid des Staatsrathes des Kantons Neuenburg vom 15. Oktober 1880 betreffend Besteuerung als verfassungswidrig aufzuheben und derselbe anzuweisen, vom Grundeigenthume des Rekurrenten für die Gemeinde Chaux-de-Fonds keine Vermögenssteuer zu erheben.

D. In seiner Bernehmlassung bemerkt der Staatsrath des Kantons Neuenburg im Wesentlichen: Seiner Entscheidung vom 15. Oktober 1880 habe der Staatsrath das Gesetz über die direkte Steuer vom 18. Oktober 1878 zu Grunde legen müssen, welches sich nicht nur auf die Staatssteuer, sondern auch auf die davon abhängigen centimes additionnels beziehe und welches als Gesetz dem Gemeindesteuerreglement von La Chaux-de-Fonds, das seine verbindliche Kraft lediglich aus der Sanktion des Staatsrathes schöpfe, vorgehen müsse. Was den weiteren Bescheidpunkt des Rekurrenten anbelange, daß nämlich die in

Frage stehende Bestimmung des Staatssteuergesetzes gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstoße, so sei derselbe ebenfalls durchaus unstichhaltig, wie des Nähern ausgeführt wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann zunächst einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß durch das Gesetz über die direkte Steuer vom 18. Oktober 1878 die Bestimmung des Art. 3 des Gemeindesteuerreglementes von La Chaux-de-Fonds, wonach auch der auswärts wohnende Grundeigenthümer von seinem Grundeigenthum an die Gemeinde lediglich die Ertragssteuer und die Vermögenssteuer zu bezahlen hat und somit zu Abrechnung der Hypothekarschulden vom steuerpflichtigen Vermögen berechtigt ist, in keiner Weise abgeändert oder modifizirt wurde, daß vielmehr die fragliche Bestimmung des Gemeindesteuerreglementes durch das erwähnte Gesetz durchaus nicht berührt wurde. Denn das Gesetz über die direkte Steuer vom 18. Oktober 1878 bezieht sich lediglich auf die Staatssteuer und keineswegs unmittelbar auch auf die Gemeindesteuer, für welche vielmehr die Art. 17 ff. des Gesetzes über die Gemeinden und Municipalitäten vom 17. März 1875 besondere Grundsätze theils selbst aufstellen, theils deren Aufstellung den Steuerreglementen der Gemeinden vorbehalten. Daß insbesondere der hier in Frage stehende Grundsatz des erwähnten Gesetzes vom 18. Oktober 1878, wonach außerhalb des Kantons wohnenden Grundeigenthümern der Schuldenabzug nicht gestattet wird, auf die Gemeindebesteuerung keineswegs anwendbar ist, ergibt sich zur Evidenz auch daraus, daß schon das frühere Staatssteuergesetz vom 22. Juni 1867 (vergl. Art. 4 litt. d und Art. 5 desselben) in dieser Beziehung durchaus die gleichen Bestimmungen wie das gegenwärtig geltende Gesetz enthielt, während doch, wie der Umstand zeigt, daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes das Gemeindesteuerreglement von La Chaux-de-Fonds vom 20. Juli 1878 erlassen und vom Staatsrathe genehmigt wurde und wie auch aus dem Entscheide des Staatsrathes vom 22. August 1877 sich ergibt, damals an eine Anwendung dieses Grundsatzes auf die Gemeindesteuer keineswegs gedacht wurde. Es würde denn auch eine Anwendung dieses Grundsatzes auf

die Gemeindesteuer dem in Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden und Municipalitäten für die Gemeindebesteuerung ausgesprochenen Prinzipie, daß von auswärtigen Steuerpflichtigen nur solche Lagen erhoben werden dürfen, welche auf vollkommen gleichem Fuße auch auf die inländischen Steuerpflichtigen anwendbar seien, geradezu widersprechen.

2. Ist aber die fragliche Bestimmung des Art. 3 des Gemeindesteuerreglementes von La Chaux-de-Fonds durch das Staatssteuergesetz vom 18. Oktober 1878 nicht aufgehoben worden, so besteht dieselbe gegenwärtig noch in Kraft und es ist sowohl nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, als auch speziell nach der Bestimmung des Art. 17 (letzten Absatzes) des Gesetzes über die Gemeinden und Municipalitäten, wonach die Gemeindesteuern nach Mitgabe sanktionirter Gemeindereglemente zu beziehen sind, von selbst klar, daß dem Staatsrathe des Kantons Neuenburg das Recht nicht zustand, den in diesem Reglemente niedergelegten Grundsätzen bei Entscheidung über einen Einzelfall willkürlich die für die Staatssteuer geltenden Regeln zu substituiren, wie dies im vorliegenden Falle gegenüber dem Rekurrenten geschehen ist. Vielmehr muß hierin eine ungleiche Behandlung des Rekurrenten erblickt werden, welche mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung ausgesprochenen Prinzipie der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze unverträglich ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach die Entscheidung des Staatsrates des Kantons Neuenburg vom 15. Oktober 1880, wodurch der Rekurrent zur Bezahlung einer Vermögenssteuer für sein im Gemeindebezirk La Chaux-de-Fonds gelegenes Grundstück an diese Gemeinde für das Jahr 1880 angehalten wird, aufgehoben.

## II. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

24. Urtheil vom 6. Mai 1881 in Sachen  
Hermann.

A. Wilhelm Hermann, gebürtig von Sennwald, Kantons St. Gallen, machte sich in Paris als dortiger Vertreter des Hauses S. U. Kreis von Zihlschlacht, Kantons Thurgau, durch widerrechtliche Aneignung des Erlöses von Broderiewaaren der Unterschlagung im Gesamtbetrage von 18 853 Fr. 15 Cts. schuldig. Nachdem er sich von Paris nach Brüssel geflüchtet hatte, wurde er von den belgischen Behörden trotz seines Protestes auf Begehren des Justizdepartementes des Kantons Thurgau den Strafbehörden des letztern Kantons zu Beurtheilung der erwähnten, in Paris begangenen, Straftat ausgeliefert. Vor dem Geschwornengericht des Kantons Thurgau, an welches er durch Beschluß der Anklagekammer dieses Kantons vom 30. Dezember 1880 verwiesen worden war, bekannte sich W. Hermann des ihm zur Last gelegten Vergehens der Unterschlagung schuldig, stellte indeß den Antrag, daß die Strafflage zur Zeit, d. h. für solange abzuweisen sei, bis die thurgauische Staatsanwaltschaft durch die kompetente Behörde in Paris den Ausweis leiste, daß seine Bestrafung daselbst nicht erhältlich zu machen sei. Diesen Antrag begründete er damit, daß nach § 2 litt. c des Strafgesetzbuches für den Kanton Thurgau in Betreff von Verbrechen und Vergehens, „welche von Nichtangehörigen des Kantons außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton Thurgau oder dessen Angehörige verübt wurden,“ dem Kanton Thurgau ein Strafrecht nur insofern zustehet, als die Bestrafung der Schuldigen durch das Richteramt des Ortes des vollführten Vergehens oder Vergehens nicht erhältlich sein sollte, und daß nun